

Honsell Niemöller • Rechtsanwälte
Barerstr. 44 • 80799 München

Amtsgericht München

80316 München

20.06.2012
Sch/13198

432 C 487/11

In Sachen

S 

gegen

Bauer und Stein

beantragen wir namens und im Auftrag der Beklagten den **Tatbestand des Urteils** des Amtsgerichts München v. 8.5.2012 (Az.: 432 C 487/11) dahin **zu berichtigen**, dass die Beklagten die Behauptung der Klägerin, wonach durch das Schleifen des Parkettbodens Fugen entstanden seien oder sich vergrößert hätten, bestritten haben.

Zudem beantragen wir den Tatbestand des Urteils des Amtsgerichts München v. 8.5.2012 (Az.: 432 C 487/11) dahin zu berichtigen, dass die von der Schadstoffbelastung in der streitgegenständlichen Doppelhaushälfte ausgehende Gesundheitsgefährdung nicht streitig war.

Begründung:

Das Amtsgericht München hat auf Seite 2 des am 11.6.2012 zugestellten Urteils v. 8.5.2012 im unstreitigen Tatbestand festgestellt, dass durch das Abschleifen und Lackieren des Parkettbodens Fugen entstanden seien oder sich bereits vorhandene Fugen vergrößert hätten. Diese falsche Behauptung war keineswegs unstreitig. Die Beklagten haben bereits mit Schriftsatz v. 23.3.2011 bestritten, dass durch das Abschleifen des Parkettbodens Fugen entstanden seien (vgl. Schriftsatz der Beklagten v. 23.3.2011, Seite 4). Hierfür wurde sogar Beweis angeboten.

HARTMUT WESEL (BIS 2006)
PROF. DR. THOMAS HONSELL
DR. STEFAN NIEMÖLLER ♦ ♦
NIKOLAS SCHMID LL.M. •

auch Fachanwalt
♦ für Arbeitsrecht
• für Versicherungsrecht

BARERSTR. 44
80799 MÜNCHEN

TELEFON: 089 / 28 30 69
TELEFAX: 089 / 28 29 41

www.honsell-rechtsanwaelte.de
mail@honsell-rechtsanwaelte.de

Diese Darstellung wurde erneut mit Schriftsatz v. 21.6.2011 (Seite 4) bestritten. Zudem bitten wir den unstreitigen Tatbestand dahingehend zu ergänzen, dass die von der Schadstoffbelastung ausgehende Gesundheitsgefährdung in der Doppelhaushälfte unstreitig war. Die Klägerin hat auf den Seiten 4 und 5 ihres Schriftsatzes vom 1.3.2011 sogar Beweis dafür angeboten, dass die „Gefahr für die Gesundheit der Bewohner“ dadurch verursacht worden sei, dass die Beklagten die Sockelleisten entfernt hätten. Die Gefahr für die Gesundheit der Beklagten war mithin unstreitig. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung im Tatbestand des Urteils.

Dr. St. Niemöller
Rechtsanwalt
für RA Nikolas Schmid
(nach Diktat verweist)